

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 13. Juni 1984

106. Stück

235. Verordnung: Änderung der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983

235. Verordnung der Bundesregierung vom 29. Mai 1984, mit der die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 geändert wird

Schilling

Auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 45/1968 wird verordnet:

Artikel I

Die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, wird wie folgt geändert:

Die Tarifposten 18 bis 31 lauten:

<p>„18. Beurkundung eines im Ausland oder auf hoher See eingetretenen Personenstandsfalles (§ 2 Abs. 2 und 3 Personenstandsgesetz — PStG, BGBl. Nr. 60/1983)</p>	30	<p>24. Erteilung von wöchentlichen Verzeichnissen der beurkundeten Personenstandsfälle (§ 37 Abs. 4 PStG)</p> <p>Die Verwaltungsabgabe beträgt S 5, wenn das wöchentliche Verzeichnis keinen beurkundeten Personenstandsfall enthält.</p>	15
<p>19. Berücksichtigung einer abweichenden Schreibweise des Familiennamens oder Vornamens (§ 11 PStG)</p>	30	<p>25. Ermittlung der Ehefähigkeit (§§ 42 ff. PStG) bei Abtretung der Unterlagen an eine andere Personenstandsbehörde (§ 46 Abs. 3 PStG)</p>	50
<p>20. Ausstellung einer Personenstandsurkunde (§ 31 PStG)</p>	20	<p>26. Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 45 PStG)</p>	70
<p>21. Erteilung von Abschriften aus einem Personenstandsbuch oder einer Altmatr. mit Ausnahme von Abschriften aus dem früheren Familienbuch (§ 36 PStG)</p>	20	<p>27. Trauung durch den Standesbeamten (§ 47 PStG) im Amtsraum</p> <p>a) während der Dienststunden</p> <p>b) außerhalb der Dienststunden</p>	50 100
<p>22. Erteilung von Abschriften aus dem früheren Familienbuch (§ 61 Personenstandsgesetz, dRGBL. 1937 I S. 1146)</p>	30	<p>28. Trauung durch den Standesbeamten (§ 47 PStG) außerhalb der Amtsräume</p> <p>a) bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten</p> <p>b) in allen anderen Fällen</p>	50 500
<p>23. Einsichtgewährung in ein Personenstandsbuch oder eine Altmatr. (§ 37 PStG)</p> <p>a) für einen Jahrgang</p> <p>b) bei gleichzeitiger Einsicht mehrerer Personenstandsbücher oder Altmatr. jedoch höchstens</p>	15 30	<p>29. Beurkundung und Beglaubigung von Erklärungen (§ 53 PStG)</p> <p>30. Entgegennahme von Erklärungen (§ 54 PStG)</p> <p>31. Ausstellung einer Bestätigung (§ 55 PStG)</p>	30 30 20“
Artikel II			
Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.			
<p>Sinowatz Karl Haiden</p>	<p>Steger Salcher Dallinger</p>	<p>Lanc Steyrer Zilk Lausecker</p>	<p>Sekanina Blecha Fischer</p>



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.